

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

1,4 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

IV Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

OK_{max}: 15,8 m maximal zulässige Gebäudehöhe

FD Flachdach

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

— Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

oooooo Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen

o Bäume zum Anpflanzen

Sonstige Planzeichen

▼ Zufahrt Tiefgarage

Pe Pergola

Ca Carport

St Stellplatz

----- Abgrenzung der Nutzung zwischen den Flächen für "Pergola, Carport, Stellplätze" und den Flächen nur für "Pergola"

----- mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

██████████ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

----- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

██████████ Stützmauer mit Rampe im Bereich der Tiefgarageneinfahrt

Bebauungsplan "DonnerPark"



Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Parzellen 1/408, 1/409 und 1/410 Flur 1, Gemarkung Saarlouis.</p> <p>Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1: 500</p>
2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)	<p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Nutzungsart (Schank- und Speisewirtschaften) nicht zulässig ist.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen (Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.</p>
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)	<p>Das Maß der baulichen Nutzung wird innerhalb des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung</p> <ul style="list-style-type: none">- der Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): 0,4- der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO): IV- der Geschossflächenzahl (§§ 17, 20 BauNVO): 1,4 <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von:</p> <ul style="list-style-type: none">- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.</p>
4. Höhe baulicher Anlagen (§ 16, 18 BauNVO)	<p>Die maximal zulässige Gebäudehöhe (OK_{max}: Oberkante Gebäude) wird in Metern festgesetzt:</p> <p>OK_{max}: 15,8 m.</p> <p>Bezugshöhe für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die Oberfläche des Belages an der Straßenachse der Straße, von der aus das Grundstück erschlossen wird, gemessen in der Gebäudemitte, senkrecht zur Straßenachse.</p> <p>In der parallel zur "Neue-Brauerei-Straße" festgesetzten und in der Planzeichnung als "Bereich für Pergola" bezeichneten überbaubaren Fläche darf die Pergola eine Höhe von 4,5 m nicht überschreiten.</p> <p>Müllboxen und Fahrradabstellboxen dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Bezugshöhe für die Ermittlung der Höhe der Pergola bzw. von Müll- und Fahrradabstellboxen ist die Oberkante des Fahrbahnbelages der Neue-Brauerei-Straße, gemessen senkrecht zur Straßenachse.</p>

5. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird in der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Fläche eine offene Bauweise festgesetzt.

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

6. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

- **Baugrenzen** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.

7. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, mit Ausnahme von Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen einschließlich der überbaubaren Fläche für Tiefgarage / Pergola / Carport / Stellplätze, zulässig.

8. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Tiefgaragen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der dafür in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Tiefgaragen zusätzlich innerhalb der sonstigen überbaubaren Grundstücksflächen.

9. Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Fußwege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.

Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommenen Regenwasser ist in diesen zurückzuführen (Regenwasserrückführung).

10. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verminderung oder Meldung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für die Festlegung der Schalldämmung der Außenbauteile der einzelnen Gebäude die Festlegungen im Gutachten der SGS-TÜV GmbH, Sulzbach, AZ.: 6030 8A 0308 vom 18.11.2008, mit Nachtrag Nr. 1370129 vom 03.04.2009 zu beachten.

11. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 178 BauGB)
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Auf den in der Planzeichnung des Bebauungsplans entsprechend festgesetzten Flächen sind Hecken anzupflanzen.

Für die Anpflanzung sind Pflanzenarten auszuwählen, die eine Wuchshöhe von mindestens 2,0 m erreichen.

Die Hecken sind auf einer Höhe von 2,0 m zu halten. Bei Anpflanzung müssen die Heckenpflanzen mindestens eine Wuchshöhe von 1,0 m aufweisen.

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 22 bis 24 cm anzupflanzen.

Die angepflanzten Hecken und Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, ausfallende Gehölze sind umgehend durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

Für die Nachpflanzungen gelten die gleichen Mindestgrößen wie oben angegeben.

Pflanzliste

Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Ungarischer Flieder	<i>Syringa josikaea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißenhorn	<i>Crateagus monogyna</i>
Liguster (immergrün)	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Heckenrose	<i>Rosa canina</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eibe (Immergrün, giftig)	<i>Taxus baccata</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Schmetterlingsstrauch	<i>Buddleja davidii</i>
Bauernhortensie	<i>Hydrangea macrophylla</i>
Ranunkelstrauch	<i>Kerria japonica</i>
Bauernjasmin	<i>Philadelphus coronarius</i>
Johannisbeere	<i>Ribes sanguineum</i>
Flieder	<i>Syringa x chinensis</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Winterlinde (nur bei großen Grundstücken)	<i>Tilia cordata</i>
Roskastanie (nur bei großen Grundstücken)	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Vogelbeere (kleinkronig)	<i>Sorbus aucuparia</i>
Marone	<i>Castanea sativa</i>
Platane	<i>Platanus</i>
 Birnen - Hochstamm	Bsp.: <i>Alexander Lucas</i> , <i>Köstliche aus Charneau</i> , <i>Conference</i> , <i>Clapps Liebling</i> , <i>Frühe von Trevoux</i>
 Apfel- Hochstamm	Bsp.: <i>Rote Sternrenette</i> , <i>Geheimrat Oldenburg</i> , <i>Roter Boskopp</i> , <i>Roter Berlepsch</i> , <i>Rambour</i> , <i>Prinz Albrecht von Preussen</i> , <i>Jakob Lebel</i> , <i>Goldparmäne</i> , <i>Ontario</i>
 Kirschen-Hochstamm	Bsp.: <i>Hedelfinger Riesenkirsche</i> , <i>Schneiders Späte Knorpelkirsche</i>

Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO Saarland)

- | | |
|---|---|
| 1. Gestalterische Anforderungen
(§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO) | Die Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

Die Fassaden der Gebäude sind als Putzfassaden in rauhem Putz auszubilden. |
| 2. Unbebaute Fläche der bebauten Grundstücke
(§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LBO) | Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden.

Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze zu verwenden (vorzugsweise aus der beigefügten Pflanzliste). |
| 3. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Verrieseln von Niederschlagswasser
(§ 85 Abs. 2 Nr. 2 LBO) | Zur Rückhaltung der Oberflächenwässer auf privaten Grundstücken ist pro Grundstück eine Zisterne von mindestens 5 m ³ Rückhaltevolumen zu schaffen. |
| 4. Ordnungswidrigkeiten
(§ 87 LBO) | Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 250.000,- € geahndet werden (§ 87 Abs. 3 LBO). |

Hinweise

1. Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht bei Bodenfunden, sind zu beachten und einzuhalten.
2. Dränwässer dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser liegen.
Bei anstehendem Grundwasser wird die Ausbildung der Keller als „weiße Wanne“ empfohlen.
3. Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen.
Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen.
4. Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden.
Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.
5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Munitionsgefahren nicht ausgeschlossen werden.
Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen.
Die Anforderung des Kampfmittelräumdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.
6. Bei Erd- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.
Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern und Einweisung der am Bau beteiligten Firmen wird empfohlen.
7. Das Gelände des Plangebiets ist im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen als Altstandort (Kennziffer: SLS_4425) erfasst. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind erhebliche Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten.
Zur Überprüfung möglicher Bodenverunreinigungen ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine historische Recherche durchzuführen.
Die Ergebnisse und eventuell erforderlich werdende weitere Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Hinweise

1. Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht bei Bodenfunden, sind zu beachten und einzuhalten.
2. Dränwässer dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser liegen.
Bei anstehendem Grundwasser wird die Ausbildung der Keller als „weiße Wanne“ empfohlen.
3. Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen.
Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen.
4. Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden.
Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.
5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Munitionsgefahren nicht ausgeschlossen werden.
Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen.
Die Anforderung des Kampfmittelräumdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.
6. Bei Erd- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.
Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern und Einweisung der am Bau beteiligten Firmen wird empfohlen.
7. Das Gelände des Plangebiets ist im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen als Altstandort (Kennziffer: SLS_4425) erfasst. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind erhebliche Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten.
Zur Überprüfung möglicher Bodenverunreinigungen ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine historische Recherche durchzuführen.
Die Ergebnisse und eventuell erforderlich werdende weitere Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1506), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes Nr. 1721 zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1721)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „DonnerPark“ im Stadtteil Saarlouis beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Dieser Beschluss sowie der Umstand, dass die

1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, wurden am 13.04.2011 im Wochenspiegel Saarlouis (Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2011 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „DonnerPark“ wurde in der öffentlichen Sitzung am 16.06.2011 vom Rat der Kreisstadt Saarlouis als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Ausfertigung

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans „DonnerPark“ wird hiermit ausgefertigt.

Saarlouis, den 21. Juni 2011



Der Oberbürgermeister

Beteiligungsverfahren

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 21.04.2011 bis einschließlich zum 23.05.2011 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 13.04.2011 durch Veröffentlichung im Wochenspiegel Saarlouis (Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.04.2011 um Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB) und von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Bekanntmachung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 29.06.2011 im Wochenspiegel Saarlouis (Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „DonnerPark“ ist damit in Kraft getreten.

Saarlouis, den 06. Juli 2011



Der Oberbürgermeister

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	SLS-AND-DONNER	970 x 840 mm

Verfahrensstand	Datum
Satzung	16.06.2011

Bearbeitung
Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut



Kreisstadt Saarlouis

1. Änderung des Bebauungsplans "DonnerPark"

